



**Kanzlei für Zahn- und Medizinrecht**  
Rechtsanwalt Volker Loeschner  
Fachanwalt für Medizinrecht

RA Volker Loeschner • Zabel-Krüger-Damm 201/203 • 13469 Berlin

**Kanzlei für Zahn- und Medizinrecht**  
Rechtsanwalt Volker Loeschner  
Fachanwalt für Medizinrecht

**10179 Berlin-Mitte**  
Neue Grünstraße 17  
(Hauptsitz)

**13469 Berlin-Reinickendorf Poststelle**  
Zabel-Krüger-Damm 201/203  
(Zweigstelle Nord)

**14169 Berlin-Zehlendorf**  
Berliner Straße 45/Ecke Sundgauer Straße  
(Zweigstelle Süd)

☎ (030) 54481786 (Zentrale)

📠 (030) 89640249

📞 (0177) 2993699

🌐 [www.zahn-medizinrecht.de](http://www.zahn-medizinrecht.de)

✉ [post@zahn-medizinrecht.de](mailto:post@zahn-medizinrecht.de)

09.09.2015 Pressemitteilung, Stellungnahme Forum Rauchfrei



QUALITÄT DURCH  
FORTBILDUNG  
Fortbildungszertifikat der  
Bundesrechtsanwaltskammer

## **Öffentliche Verwaltung darf Tabakverkauf nicht fördern** **Stellungnahme Volker Loeschner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Bitte des Forum Rauchfrei hat Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht Volker Loeschner eine Stellungnahme erstellt, die wie folgt lautet:

### **Öffentliche Verwaltung darf Tabakverkauf nicht fördern**

Die Stadt Dortmund fördert aktiv durch die Vermietung der Westfalahallen an die weltgrößte Tabakmesse den Verkauf und Konsum von Tabakerzeugnissen. Dadurch verletzt sie ihre gesundheitspolitischen und verfassungsrechtlichen Schutzpflichten für Leben und Gesundheit. Die Stadt Dortmund ist als Träger öffentlicher Verwaltung hier Alleineigentümerin der Messegesellschaft Westfalahallen Dortmund GmbH und damit verantwortlich dafür, dass die Tabakmesse überhaupt stattfinden darf. Ein aktives Fördern des gesundheitsschädlichen Konsums von Tabakerzeugnissen ist aber öffentlicher Verwaltung nicht erlaubt. Die Stadt Dortmund hat die Pflicht gesundheitlichen Schaden von der Bevölkerung abzuwenden. Dies folgt aus den Grundrechten, die körperliche Unversehrtheit garantieren. Auch deshalb darf eine Solidarisierung oder Kumpanei mit der Tabaklobby nicht stattfinden.

Aus dem Bundesgesetz zum Tabakrahmenübereinkommen ergibt sich in Artikel 13 ausdrücklich, dass eine Verkaufsförderung, die hier stattfindet, durch die öffentliche Hand verboten ist. Diesem Verbot widersetzt sich die Stadt Dortmund. Artikel 13 im Wortlaut: „Die Vertragsparteien erkennen an, dass ein umfassendes Verbot der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings, den Konsum von Tabakerzeugnissen vermindern würde. [...] Jede Vertragspartei erlässt in Übereinstimmung mit ihrer Verfassung oder ihren verfassungsrechtlichen Grundsätzen ein umfassendes Verbot aller Formen von Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabaksponsorings.“

## **Nichtraucherschutzgesetz NRW darf auf der Tabakmesse nicht ausgehebelt werden**

Auf der Tabakmesse wird geraucht und dadurch wird sowohl der Arbeitsschutz als auch das Nichtraucherschutzgesetz Nordrhein-Westfalen verletzt. Die Stadt Dortmund lässt dies, durch eine Art Erlass des Gesundheitsministeriums als Ausnahme, zu. Dies ist ein Skandal, weil es sachwidrig, aufgrund der wirtschaftlichen Interessen der Tabakmesse geschieht, ohne den Gesundheitsschutz angemessen zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber verpflichtet sich mit dem Nichtraucherschutzgesetz dazu, Nichtraucher vor Gesundheitsschäden zu schützen, fördert jedoch gleichzeitig den Konsum und Verkauf von Tabak, indem er das Gesetz auf einer Tabakmesse aushebelt. Für wirtschaftliche Interessen darf es keine öffentlich-rechtlichen Ausnahmen geben. Es müsste ein absolutes Rauchverbot in den Westfalahallen geben, weil es sich bei den Hallen um eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes NRW handelt. Ziel des Gesetzes ist, dass in öffentlichen Einrichtungen nicht geraucht wird. Raucherräume sind lediglich die Ausnahme. Auch im Gaststättenbereich gibt es keine Nebenraumregelung, was für die Konsequenz des Nichtraucherschutzgesetzes NRW spricht.

Auf einer Messe in den Westfalahallen darf typischerweise deshalb auch nicht geraucht werden. Im Fall der Tabakmesse darf aber geraucht werden und es sind nur Nichtraucherräume zugeteilt worden. Hier findet eine sachwidrige Kopplung statt, weil die Darstellung und das Probieren der Produkte Vorrang erhält, vor dem Gesundheitsschutz der Mitarbeiter. Auf der Messe wird zugunsten der Unternehmer eine Ausnahme gemacht, die rechtlich nicht geboten ist. Der Nichtraucherschutz wird ad absurdum geführt, weil er vor den Verkaufsinteressen der Tabakindustrie zurücktreten muss. Ein Raucherraum dient der Selbstbestimmung der Raucher, aber nicht der Förderung wirtschaftlicher Interessen. Die Stadt Dortmund macht hier eine Ausnahme zugunsten der Tabakindustrie und ihrer eigenen wirtschaftlichen Interessen. Der Mantel wird nach dem Wind gehängt. Bloß weil eine Tabakmesse stattfindet, kann es nicht sein, dass der Gesundheitsschutz der Mitarbeiter zurückstehen muss. Der Gesundheitsschutz muss unabhängig sein vom Inhalt einer Messe.

Volker Loeschner  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht

Kontakt:  
Rechtsanwalt Volker Loeschner  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Telefon 030-54481786  
Mobil 0177-2993699  
Fax 030-89640249  
ra-loeschner@zahn-medizinrecht.de  
www.zahn-medizinrecht.de